



Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Amt Haddeby
Der Amtsdirektor
Panellenweg 5
24866 Busdorf

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/016 FNP 10 + B 8

Schleswig,
12. September 2024

Gemeinde Dannewerk: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Baugebiet Krumacker“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Bauaufsichtsbehörde** weist darauf hin, dass teilweise die Maßangaben zu der Tiefe der Baugrenzen und Flächen für Bepflanzung/ Grünflächen fehlen

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Dem dargestellten Untersuchungsumfang zum Umweltbericht wird grundsätzlich zugestimmt. Im Weiteren Verfahren und vor Satzungsbeschluss, wird eine Entlassung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes notwendig. Der Entlassungsantrag ist frühzeitig digital mit Begründung und Karte bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Das Planungsvorhaben leitet sich nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Dannewerk ab. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird daher empfohlen.

Die Knicks entlang des Plangebietes sind als Festsetzungen im Bebauungsplan darzustellen. In der Planzeichnung sind die Knicks derzeit teilweise lediglich als „Nachrichtliche Übernahme“ dargestellt.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Entlang der Knicks sollte entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ Schutzstreifen von mindestens 3 m Breite zu baulichen Anlagen, zu denen auch versiegelte Grundflächen, z.B. von Wegen zählen, eingehalten werden. Die Knickschutzstreifen sind im Bebauungsplan darzustellen. Die Knicks einschließlich ihrer Schutzstreifen sollen nicht als private Grünflächen ausgewiesen werden, sondern im öffentlichen Eigentum verbleiben, um den Erhalt und die Pflege der Knicks zu gewährleisten.

Für die Beseitigung des innerhalb der geplanten Bauflächen liegenden Landschaftselements Grabens ist ein Ausgleich in Form einer offenen Wasserfläche vorzusehen und in der Planung anzugeben.

Die im Text (Teil B) des Bebauungsplans unter 9.2 genannten Hinweise zur Beleuchtung sind um folgende Vorgaben zu ergänzen:

Für die Beleuchtung ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe und einer nach unten abstrahlenden Ausrichtung mit möglichst kurzer Beleuchtungsdauer zu verwenden.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 8 „Baugebiet Krumacker“ in der Gemeinde Dannewerk keine grundsätzlichen Bedenken.

Es fehlt in der Begründung allerdings eine Aussage, wie mit dem, durch das Plangebiet verlaufenden Verbandsgewässer, umgegangen werden soll. Dies ist vor dem nächsten Schritt der Erschließungsplanung mit dem Wasser- und Bodenverband und der unteren Wasserbehörde zu klären / besprechen.

Gemäß 3.6 der Begründung soll das Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen über straßenbegleitende Mulden versickert, bzw. über Drainagen abgeleitet werden. Das wird von der unteren Wasserbehörde sehr begrüßt.

Um den Regenwasser-Abfluss aus dem Plangebiet weiter zu reduzieren, könnten auf den Grundstücken z. B. auch Regenzysternen mit Rückhaltepuffer errichtet werden. Bei der Gartenbewässerung in den Sommermonaten kann dadurch zusätzlich die Verdunstung gefördert werden. Auch Gründächer auf Nebengebäuden können zur Entlastung des Regenwasser-Kanals und zur Steigerung der Verdunstung im Plangebiet beitragen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** gibt folgende Hinweise:

Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Im zu erstellenden Umweltbericht sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm